

> „Löschen statt Sperren“ – das sollte die Maxime der EU für strafbare Inhalte im Internet sein

## EU-Kommission schießt über das Ziel hinaus

> Von Petra Kammerevert (SPD), Mitglied des Europaparlaments, Mitglied des Kultur- und Medienausschusses



> Petra Kammerevert

Geboren: 1. Juni 1966

1985 - 1992 Studium Soziologie und Politikwissenschaft

1992 - 2002 wissenschaftliche Mitarbeiterin einer Europaabgeordneten

2002 - 2009 Leiterin der Geschäftsstelle des ARD-Programmebeirats

Seit 1984 Mitglied der SPD

Seit 14. Juli 2009 Mitglied des Europäischen Parlaments

Seit Dezember 2009 stellv. Vorsitzende der Medienkommission beim SPD-Bundesvorstand

Am 29. März 2010 verabschiedete die Kommission einen von der zuständigen EU-Kommissarin für Inneres, Cecilia Malmström, erarbeiteten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie<sup>1</sup>. Dieser Vorschlag zeigt eine fatale Kontinuität der EU-Kommission im Umgang mit strafbaren Handlungen, die über das Internet begangen oder strafbaren Inhalten, die über das Internet verbreitet werden. Diese ergibt sich aus dem Denksatz der Kommission, dass moderne Kommunikationsmittel (wie das Internet) Gefahren mit sich bringen, denen entschieden begegnet werden muss. Nun wissen wir aber, dass bei der Einführung weltweiter Telefonnetze niemand zuallererst an die Möglichkeit gedacht hat, dass man sich mit Hilfe eines Telefons zu Straftaten verabreden kann und daher eine flächendeckende Telefonüberwachung notwendig wäre.

Schon beim Telekompakt war es nur der Hartnäckigkeit des Europäischen Parlaments zu verdanken, dass wenigstens ein Richtervorbehalt vorgesehen wurde, bevor Nutzer auf Grund von Rechtsverstößen vom Internet ausgeschlossen werden. Der hierin gefundene Minimalkonsens zum Schutz von Internetnutzern droht durch die jetzigen Verhandlungen über das ACTA-Abkommen<sup>1</sup> wieder ausgehebelt zu werden. Nach allen bisher bekannten Informationen über die weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindenden Verhandlungen, ist geplant, dass zur Durchsetzung von Urheberrechtsansprüchen im Internet auch die Internetdiensteanbieter für von ihren Kunden

begangene Urheberrechtsverletzungen haftbar gemacht werden können. Dieser Verantwortung sollen sie sich nur entziehen können, wenn sie sich verpflichten, den Datenverkehr ihrer Kunden zu überwachen und ihnen gemäß dem umstrittenen Three Strikes-Prinzip den Internetzugang nach drei Verstößen gegen das Urheberrecht zu sperren. Auch Anstiftung und Beihilfe zu Urheberrechtsverletzungen sollen offenbar in Zukunft strafbar sein. Zu Recht wird von vielen Kritikern befürchtet, dass dieses internationale Handelsabkommen, den Ausgangspunkt für die weltweite Durchsetzung von Internetzugangssperren und die permanente Kontrolle der Internetnutzung darstellt. Dies

wäre gleichbedeutend mit einem erheblichen Eingriff in die Informations- und Kommunikationsfreiheit sowie in den Datenschutz. Genau in diesem Rahmen bewegt sich auch der Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs, der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie, der jetzt zur weiteren Beratung im Europäischen Parlament<sup>2</sup> vorliegt. Der Vorschlag geht von der Prämisse aus, dass Straftaten in diesem Bereich zunehmen werden, dass die voranschreitende Entwicklung moderner Kommunikation dieses Problem verschärft und Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten weder streng noch kohärent genug seien, um hierauf angemessen zu reagieren. Er beinhaltet die Festlegung von Vorschriften zur Definition von Straftaten, die der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung sowie der Bekämpfung der Darstellungen sexueller Handlungen an Personen unter 18 Jahren dienen sollen.

Abgesehen von der Tatsache, dass der Vorschlag stark in die Systematik von Teilbereichen des Strafrechts und der Strafbemessung in den EU-Mitgliedstaaten eingreift, eine Anzeigenpflicht bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder sexuelle Ausbeutung vorsieht, was den meisten europäischen Rechtssystemen ebenso fremd ist wie die strafrechtliche Verantwortung juristischer Personen, wird zudem noch eine Hierarchisierung von Grundrechten vorgesehen, bei der den Rechten der Kinder grundsätzlich Vorrang einzuräumen ist.

Dies ist verfassungsrechtlich äußerst bedenklich, da Grundrechte grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander stehen und nur im jeweiligen Einzelfall eine Abwägung erfolgen kann. Natürlich ist das Wohl des Kindes zu schützen. Dennoch dürfen kommunikative Grundfreiheiten diesem Schutzinteresse nicht a priori untergeordnet werden, sondern beide

